
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 39

Datum 30.04.2010

Nr. 14

**Ordnung
über den Hochschulzugang für in der
beruflichen Bildung Qualifizierte
an der Bergischen Universität Wuppertal
(Berufsbildungshochschulzugangsordnung)**

vom 30.04.2010

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW S. 516) sowie auf Grund der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 (GV.NRW S. 160) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften
- § 2 Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung
- § 3 Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit
- § 4 Teilnahme an Zugangsprüfung und Probestudium auf Grund sonstiger beruflicher Qualifikation
- § 5 Verbindliche Beratung
- § 6 Zugangsprüfung und Probestudium
- § 7 Zuständigkeit für die Zugangsprüfung
- § 8 Art, Umfang und Bewertung der Zugangsprüfung
- § 9 Versäumnis, Krankheit, Täuschung
- § 10 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 11 Widerspruch
- § 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1

Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zu einem Studium an der Bergischen Universität Wuppertal für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die keine Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 HG nachweisen.
- (2) Die sonstigen Zugangsregelungen des § 49 HG sowie das Zulassungsrecht, insbesondere die Vergabeverordnung des Landes NRW, bleiben unberührt.
- (3) Weitere Einschreibungsvoraussetzungen, insbesondere fachspezifische Eignungsfeststellungsprüfungen, bleiben ebenfalls unberührt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bei der Einschreibung für einen Studiengang zudem ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerber (DSH) nachweisen.

§ 2

Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung

Zugang zu allen Bachelor- oder Staatsexamensstudiengängen an der Bergischen Universität Wuppertal hat, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung,
2. Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen, sofern diese Lehrgänge mehr als 400 Unterrichtsstunden umfassen,
3. eine vergleichbare Qualifikation auf Grund von § 142 Seemannsgesetz,
4. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz,
5. Abschluss einer mit Nummer 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
6. Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.

§ 3

Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

Folgende Qualifikation berechtigt zum Studium in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

§ 4

Teilnahme an Zugangsprüfung und Probestudium auf Grund sonstiger beruflicher Qualifikation

- (1) Zugang zu einem Studium hat auch, wer unter den Voraussetzungen des Abs. 2 und des § 6 eine Zugangsprüfung bestanden oder ein Probestudium erfolgreich durchgeführt hat.
- (2) Für die Teilnahme an einer Zugangsprüfung oder den Zugang zum Probestudium müssen folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:
 1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

§ 5

Verbindliche Beratung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 2 bis 4 sind verpflichtet, vor der Bewerbung an einem von der Zentralen Studienberatung der Bergischen Universität Wuppertal angebotenen Beratungsgespräch nach Maßgabe des § 10 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung teilzunehmen.
- (2) Ein Nachweis über das durchgeführte Beratungsgespräch ist der Bewerbung beizufügen.

§ 6

Zugangsprüfung und Probestudium

- (1) Wer die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 und des § 5 erfüllt und einen zulassungsbeschränkten Studiengang studieren will, muss an einer Zugangsprüfung teilnehmen; wer einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang studieren will, kann an einer Zugangsprüfung teilnehmen.
- (2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs an der Bergischen Universität Wuppertal. Die Regelungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen des Landes NRW (VergabeVO) sowie der Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bergischen Universität Wuppertal gelten entsprechend.
- (3) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.
- (4) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung endet für ein Wintersemester am 1. April und für ein Sommersemester am 1. Oktober. Die Bewerbung muss spätestens zu diesem Termin beim Studierendensekretariat eingegangen sein.
Abweichend von Satz 1 endet die Bewerbungsfrist für das Bewerbungsverfahren zum WS 2010/11 am 15.05.2010.
- (5) Sofern bei einer ordnungsgemäßen und fristgerechten Bewerbung die persönlichen Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 und des § 5 vorliegen und der Termin für die Abnahme zur Zugangsprüfung nicht oder später als zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist angesetzt ist, gilt die Zugangsprüfung als mit der Note 1,0 bestanden.
- (6) Personen nach § 2 können an einer Zugangsprüfung teilnehmen; Personen nach § 3 können für einen der Ausbildung oder der beruflichen Tätigkeit entsprechenden Studiengang an einer Zugangsprüfung teilnehmen. Das Ergebnis der Zugangsprüfung von Personen nach den §§ 2 und 3 hat keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung.
- (7) Wer die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 und des § 5 erfüllt und einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang studieren will, kann auch ein Probestudium aufnehmen.
- (8) Das Probestudium dauert 2 Semester. Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen.
- (9) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium ist erfolgreich, wenn in Bachelorstudiengängen pro Probesemester mindestens 20 Leistungspunkte erworben wurden oder in einem Studiengang, der mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird, der Erwerb von mindestens 2/3 der Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen wurden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Probesemester vorgesehen sind.
- (10) Probestudierende, die gemäß § 8 Absatz 3 Buchstabe d) der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und –gebühren an der Bergischen Universität (Befreiungsgrund: Behinderung oder Erkrankung) von der Zahlung der Studienbeiträge befreit sind, wird die Zeit der Beitragsbefreiung, höchstens jedoch zwei Semester, nicht auf Zeiten des Probestudiums angerechnet.
- (11) Personen nach § 2 können ein Probestudium aufnehmen; Personen nach § 3 können für einen der Ausbildung oder der beruflichen Tätigkeit entsprechenden Studiengang ebenfalls ein Probestudium aufnehmen. Über den Erfolg des Probestudiums entscheiden diese Personen selbst.

§ 7

Zuständigkeit für die Zugangsprüfung

- (1) Zuständig für die Durchführung der Zugangsprüfung ist der für den gewählten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung bestehende Prüfungsausschuss.
- (2) Für die Durchführung der Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus drei Mitgliedern, von denen zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein müssen. Das weitere Mitglied muss prüfungsberechtigt nach § 65 Abs. 1 HG sein. Die oder der Vorsitzende ist vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu wählen. Ist für das Studi-

um im gewählten Studiengang das Studium mehrerer Fächer erforderlich, so ist aus jedem gewählten Fach ein prüfungsberechtigtes Mitglied nach § 65 Abs. 1 HG zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen der Abnahme der Zugangsprüfung beiwohnen.

- (3) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

§ 8

Art, Umfang und Bewertung der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus einem für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen schriftlichen Prüfungsteil im Umfang von 4 Zeitstunden zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Englisch sowie einer fachspezifischen mündlichen Prüfung von mindestens 30 bis höchstens 45 Minuten Dauer.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zugangsprüfung, die bereits den schriftlichen Teil nicht bestanden haben oder bei denen dieser Teil als nicht bestanden gilt (§ 9), werden zum mündlichen Prüfungsteil nicht zugelassen.
- (3) Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen nach Bewertung der schriftlichen Prüfung. Der mündliche Prüfungsteil wird als Einzelprüfung von einem Prüfer und einem Beisitzer gemäß § 7 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten.
- (5) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen und wird danach auf die volle Dezimalstelle abgerundet.
- (6) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden ist. Über die bestandene Zugangsprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus.
- (7) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9

Versäumnis, Krankheit, Täuschung

- (1) Die Zugangsprüfung wird in jedem Semester nur einmal angeboten. Erscheinen Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Teilnahme an einem Prüfungsteil nicht, gilt die Zugangsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Können Studienbewerberinnen und Studienbewerber infolge Krankheit an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen oder bestehen sie die Zugangsprüfung nicht, kann die Zugangsprüfung erst wieder im Folgesemester angestrebt werden.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bei der Prüfung täuschen, werden von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausgeschlossen. Der betreffende Prüfungsteil gilt als nicht bestanden (5,0); damit ist die gesamte Zugangsprüfung gemäß § 8 Abs. 6 nicht bestanden. Werden derartige Tatsachen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, widerruft der Prüfungsausschuss des jeweils zuständigen Studienganges das Ergebnis der Prüfung. Das Studierendensekretariat erhält die Information und leitet die Exmatrikulation ein. Diese Entscheidungen sind nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.

§ 10

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 8 Abs. 7 oder § 9 Abs. 2 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11
Widerspruch

- (1) Gegen einen Bescheid des Prüfungsausschusses über die mit "nicht bestanden" bewertete Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzenden einzulegen.
- (3) Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 12
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung vom 2. Juni 2005 (Amtl. Mittlg. 30/05) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 28.04.2010.

Wuppertal, den 30.04.2010

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch